

Die Pflichten der Apostolischen Vikare.

Von Dr. Theodor Grentrup S. V. D. in Steyl, z. Z. Berlin.

Die Hauptstelle, wo der Codex juris canonici den Pflichtenkreis der Apostolischen Vikare umschreibt, findet sich in den Kanones 299—306. Dazu seien zunächst einige Bemerkungen mehr formaler Natur gemacht.

Auf den ersten Blick kann es befremden, daß das kirchliche Gesetzbuch bei der Aufstellung der Pflichten der Apostolischen Vikare nicht die gleiche Methode angewandt hat, wie bei der unmittelbar vorausgehenden Normierung ihrer Rechte und Vollmachten. Die Bestimmungen über diese werden im Kan. 294 § 1 mit der allgemeinen These eingeleitet, daß die Apostolischen Vikare und Präfekten in ihrem Gebiete dieselben Rechte hätten, wie die Residenzialbischöfe in ihren Diözesen. An der Spitze der Kanones, die die Pflichten der genannten Missionsprälaten enthalten, fehlt ein solcher Leitsatz. Die Erklärung für diesen Ausfall liegt darin, daß die Pflichten der Residenzialbischöfe, die in den Kan. 338—346 festgelegt werden, der Reihe nach einzeln im Kapitel über die Apostolischen Vikare und Präfekten mit mehr oder minder umfangreichen Änderungen wiederkehren, wodurch der allgemein gehaltenen Gleichstellung der beiden Pflichtenkomplexe die juristische Grundlage entzogen wurde. Trotzdem bleibt der Satz richtig, daß der Pflichtenkreis der Apostolischen Vikare dem der Diözesanbischöfe durchaus analog sei. Weil aber dieser Satz nicht der Gesetzgebung, sondern nur der Kanonistik angehört, kann er nicht ohne weiteres als Prinzip dienen, aus dem bestimmte Verpflichtungen der Missionsprälaten abzuleiten sind.

Wenn wir die in den Kan. 299—306 enthaltenen Einzelpflichten überblicken, so fällt es auf, daß die spezifische Pflicht der Apostolischen Vikare, die in der Ausbreitung des Glaubens besteht, mit keinem Worte ausdrücklich genannt wird. Nicht wenige der Missiologen werden dies als namhafte Lücke empfinden, die vermieden worden wäre, wenn man den Kan. 336 § 2 und 3 des Kapitels über die Bischöfe in entsprechender Umarbeitung in den Abschnitt über die Apostolischen Vikare hinübergenommen hätte. Ein Kanonist, der aus dem kirchlichen Gesetzbuch die Hauptaufgabe der Missionsprälaten und der gesamten Missionshierarchie in ihrer Eigenart herausarbeiten wollte, käme mangels der Fundstellen niemals zu befriedigenden Resultaten. In der Formulierung der wesentlichen Missionsaufgaben, deren Verwirklichung natürlich in vorzüglicher Weise den Missionsprälaten obliegt, haben die nach der Veröffentlichung des CJC erlassenen Kundgebungen des Apostolischen Stuhles im Zusammenhang mit den einschlägigen Arbeiten der Missionswissenschaft zweifellos Fortschritte gemacht. Wenn wir im Anschluß daran, die Bestimmungen des CJC ergänzend, das Pflichtengebiet der Apostolischen Vikare in seiner Eigenart charakterisieren wollen, so läßt sich das Ganze in folgende Schlagworte zusammenfassen: Bekehrung der ihm Anvertrauten zum katholischen Glauben, Organisation der Gemeinden, Verselbständigung der Kirche.

Auch abgesehen von der vorstehenden Bemerkung bieten die oben bezeichneten Kanones die Pflichtenreihe der Apostolischen Vikare nicht in absoluter Vollständigkeit. Ein vollkommen abschließendes Bild läßt sich hiervon nur gewinnen, wenn noch Dreierlei in Betracht gezogen wird. Erstens bieten die übrigen Teile des CJC eine Anzahl von Kanones, die den Missionsprälaten direkt oder indirekt Pflichten auferlegen.

Dahin gehört direkt z. B. Kan. 216 über die Errichtung von Quasi-Pfarreien, und indirekt zählen dazu alle jene Kanones, die allgemein die Ordinarii locorum mit einer Verantwortung belasten. Ferner zeigt uns der Fragebogen der Propagandakongregation, der von den Missionsprälaten bei der periodischen Berichterstattung auszufüllen ist, in welcher Weise der Apostolische Stuhl die verantwortlichen Leiter der Missionen wirksam sehen möchte. Endlich sind verschiedene Pflichten der Missionsoberen z. B. betreffend die Errichtung von Quasi-Pfarreien oder die Heranbildung des einheimischen Klerus in den außerhalb des C J C befindlichen Aktenstücken des Apostolischen Stuhles, besonders der neuesten Zeit, weilläufiger umschrieben, in Einzelteilen ergänzt und neu eingeschärft worden.

Die folgende Darstellung soll sich auf jene Pflichtenreihe beschränken, die uns in den Kan. 299—306 vor Augen gestellt wird. Es sind im ganzen zehn Pflichten, die den Apostolischen Vikaren auferlegt werden, nämlich: 1. Die Romreise, 2. Berichterstattung, 3. Residenz, 4. Visitation des Vikariats, 5. Ernennung des Missionsrats, 6. Berufung der Missionskonferenz, 7. Einrichtung des Archivs, 8. Abhaltung der Synoden und Konzilien, 9. Heranbildung des einheimischen Klerus, 10. Darbringung der hl. Messe für das Volk.

Die einzelnen Pflichten seien nach der geschichtlichen und rechtsdogmatischen Seite kurz besprochen.

1. Die Romreise (Visitatio S. Liminum).

Geschichte. Die Konstitution „Romanus Pontifex“ Sixtus' V vom 20. Dezember 1585, die der alten Gewohnheit, nach der die Bischöfe von Zeit zu Zeit zur persönlichen Berichterstattung vor dem Papste erschienen, eine straffe gesetzliche Form verlieh, erstreckte sich auf alle Bischöfe ohne Unterschied. Auch jene, die in Afrika, Asien und „in den übrigen neuen Ländern“ ihres Amtes walteten, wurden von der Vorschrift betroffen. Nur ausnahmsweise durften die Bischöfe ihrer Pflicht durch einen Stellvertreter genügen¹.

Die Propagandakongregation hob für die ihr unterstellten Ordinarien das Gesetz nicht auf, aber sie machte die gesetzliche Ausnahme zur Regel und erklärte, daß die Missionsbischöfe die Visitatio S. Liminum durch einen in Rom weilenden Prokurator vollziehen könnten. So verordnete sie für die in den Heidenländern residierenden Bischöfe bereits am 28. Juli 1626 und für die übrigen am 11. Juli 1668². Dieser Rechtszustand währte bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die entscheidenden Ereignisse, die um diese Zeit am politischen Himmel Fernasiens aufstiegen, ließen die ununterbrochene Gegenwart der Apostolischen Vikare in diesen Gebieten besonders dringend erscheinen. Darum erließ die Propagandakongregation in partikulären Dekreten für die fernöstlichen Missionen den Befehl, daß die Apostolischen Vikare die Visitatio S. Liminum nicht persönlich, sondern nur durch eine Mittelsperson machen sollten³. Eine allgemeine Regelung brachte das Rundschreiben derselben Kongregation vom 1. Juni 1877, worin zunächst grundsätzlich festgelegt wurde, daß die Apostolischen Vikare zur Romreise nicht gehalten seien kraft der Sixtinischen Konstitution, wohl aber „ratione officii“, und dann ihnen die Mahnung erteilt wurde,

¹ C J C fontes (Gasparri), vol. I, p. 277 ss.

² Collectanea S. C. de Prop. Fide I n. 24 p. 10; II n. 2246 p. 477.

³ Dekret v. 23. März 1844; 24. Dezember 1849.

sich ihrer Pflicht im allgemeinen durch einen in Rom anwesenden Beauftragten zu entledigen ⁴.

Geltendes Recht. Kan. 299 verpflichtet die Apostolischen Vikare in gleichem Maße wie die Residentialbischöfe zur Romreise. Nur in den Regeln über die etwa notwendige Stellvertretung tritt eine Ungleichheit zutage. Wenn nämlich der Diözesanbischof mitsamt seinem Koadjutor verhindert ist, sich in eigener Person nach Rom zu begeben, so muß der Verhinderungsgrund dem Apostolischen Stuhl bekanntgegeben und von ihm als stichhaltig anerkannt werden, ferner ist als Stellvertreter ein in der betreffenden Diözese wohnender Priester zu entsenden ⁵. Bei den Apostolischen Vikaren genügt in einem solchen Falle das Vorhandensein eines schwerwiegenden Grundes, worüber ihm selbst das Urteil zusteht, und außerdem darf er einen in Rom weilenden Priester mit seiner Stellvertretung betrauen. Es ist von rechtswegen nicht einmal notwendig, daß sein Stellvertreter ein Missionar sei oder demselben Missionsinstitut angehöre, wie der Apostolische Vikar. Die leichteren Bedingungen für eine Stellvertretung der Apostolischen Vikare läßt die Absicht des Gesetzgebers durchscheinen, daß bei ihnen nicht mit derselben Strenge auf eine persönliche Erfüllung der obligaten Romreise bestanden wird, wie dies bei den Diözesanbischöfen der Fall ist.

2. Schriftliche Berichterstattung.

Geschichte. Ohne Zweifel ist eine gute Berichterstattung der Missionsleiter für die oberste Regierung der Missionen von großer Bedeutung. Die Propagandakongregation drängte deshalb von Anfang an darauf, daß sie durch regelmäßige Schreiben aus allen ihr unterstellten Missionsgebieten in möglichst vollkommener Weise über alles Wissenswerte unterrichtet werde ⁶. Als Ziel schwebte ihr der jährliche Bericht vor, ein Ideal, das sie sich wahrscheinlich im Hinblick auf die Jahresbriefe (*Litterae annuae*) aus den Missionen der Gesellschaft Jesu an den Generaloberen in Rom gebildet hatte. Aber die Propagandakongregation mußte die Erfahrung machen, daß Einrichtungen, die auf Grund einer straffen Ordensdisziplin durchführbar sind, nicht ohne weiteres auf die Gesamtheit ausgedehnt werden können. In einem Dekret des Jahres 1838 sah sie sich veranlaßt, in sehr bewegten Worten ihrem „tiefsten Schmerze“ Ausdruck zu verleihen, daß trotz der Befehle die vorgeschriebenen Berichte nicht einliefen. Von neuem wurde mit allem Nachdruck die jährliche Berichterstattung von den Missionsoberen gefordert ⁷. Auch diesem Dekret war offenbar kein durchschlagender Erfolg beschieden. Denn bereits unter dem 23. März 1844 begegnet uns eine Verordnung, die eine wesentliche Milderung einführt:

⁴ Collectanea II n. 1473, p. 109.

⁵ Kan. 342.

⁶ Collectanea I n. 22, n. 310, n. 331, n. 877; II n. 1473.

⁷ Collectanea I n. 877, p. 499.

Die Missionsprälaten sollen pflichtgemäß nur mehr alle fünf Jahre ihren Bericht einsenden, außerdem werden sie ermahnt, am Ende eines jeden Jahres wenigstens kurz über die Bekehrten, Getauften, Sakramentenspendungen und das besonders Wissenswerte zu berichten⁸. Die Einführung der fünfjährigen Periode für die ausführliche Berichterstattung aus sämtlichen Missionsgebieten ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von Rom hat sich so gut bewährt, daß sie vom gemeinen Kirchenrecht aufgenommen wurde. Pius X. schrieb sie durch das Dekret der Konsistorialkongregation vom 31. Dezember 1909 unter Abschaffung der alten Termine für die Berichterstattung der Diözesanbischöfe vor⁹. Die Kodifikation der Materie im CJC hat die fünfjährige Berichtsperiode ebenfalls beibehalten.

Schon die ersten Apostolischen Vikare Fernasiens mußten ihren Bericht nach einem von der Propagandakongregation hergestellten Schema anfertigen, das im Laufe der Zeit des öfteren umgestaltet wurde¹⁰. Auch in diesem Punkte war die Missionszentrale wegweisend für das gemeine Recht. Erst im Jahre 1725 stellte auch die Konzilskongregation zum ersten Male für die Berichte der Diözesanbischöfe einen Fragebogen bzw. ein Schema zusammen¹¹.

Geltendes Recht. Kan. 300 verlangt von den Apostolischen Vikaren einen zweifachen Bericht, der der Propagandakongregation einzusenden ist. Der Hauptbericht, der alle fünf Jahre fällig ist, muß eine genaue Beschreibung aller Verhältnisse der Mission nach der persönlichen und sachlichen Seite hin enthalten. Die Berichtsperioden sind in derselben Weise geordnet wie die Perioden für die *Visitatio S. Liminum*. In demselben Jahre also, in welchem die letztere zu veranstalten ist, muß auch der Bericht abgeliefert werden, wobei allerdings zu bemerken ist, daß ein Überschlagen des Termins, wie es für die Romreise der Ordinarien außerhalb Europas zugestanden ist, bei der Berichterstattung nicht Platz greifen kann. Nur wenn der Ablieferungstermin ganz oder zum Teil in die ersten zwei Regierungsjahre fällt, kann sich der Apostolische Vikar für das eine Mal von der Einsendung des Berichts dispensiert halten. Der Bericht ist nach einem amtlichen Formular anzufertigen. Gegenwärtig gilt das von der Propagandakongregation zum Osterfest 1922 herausgegebene Formular, das äußerst umfassend und sehr detailliert die zu beantwortenden Fragen vorlegt¹². Der Bericht muß durch die Unterschrift des Apostolischen Vikars und eines Mitglieds des Missionsrates beglaubigt sein.

⁸ Collectanea I n. 989.

⁹ Acta Apostolicae Sedis II (1910), p. 13 ss.

¹⁰ L a u n a y Adrien, Documents historiques relatifs à la Société des Missions Etrangères, Paris 1906, I p. 31.

¹¹ Text bei Hernáez Franc. Xav., Colección de bulas, breves y otros documentos relativos a la Iglesia de América y Filipinas, Bruselas 1879, tom. I, p. 238 ss. ¹² Acta Apostolicae Sedis XIV (1922), p. 287 ss.

Außer dem Hauptbericht ist eine kurze Jahresübersicht der Propagandakongregation einzusenden. Er soll die Zahl der Bekehrten, Getauften und Sakramentspendungen sowie die wichtigeren Vorkommnisse enthalten. Im wesentlichen stellt er eine statistische Erfassung der Jahresleistung der Missionare dar.

3. Residenzpflicht.

Geschichte. Die Propagandakongregation wandte die Tridentinischen Vorschriften über die bischöfliche Residenzpflicht auf die Apostolischen Vikare an. Auch das Dekret Alexanders VII. vom 26. Juli 1662, das die Erklärung enthält, die Regularbischöfe seien in diesem Punkte denselben Gesetzen unterworfen wie die übrigen Bischöfe, wurde auf die Missionsprälaten ausgedehnt¹³. Die allgemeine Tendenz der Propagandadekrete betreffend die Residenzpflicht der Missionsoberen ging sogar dahin, sie in den Missionen rigoros zur Durchführung zu bringen, als in der Heimat¹⁴.

Geltendes Recht. Die Residenzpflicht der Apostolischen Vikare, die Kan. 301 § 1 umschreibt, weicht in manchen Punkten von jener der Diözesanbischöfe ab.

Die Apostolischen Vikare müssen sich innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirks aufhalten. Daß sie in einer günstig gelegenen, größeren Ortschaft ihren Hauptsitz errichten, wird als Vorbedingung einer guten Verwaltung angesehen werden müssen, aber das kirchliche Gesetzbuch verlangt nicht, daß sie zu bestimmten Zeiten dort anwesend seien, wie dies den Diözesanbischöfen zur Pflicht gemacht wird¹⁵. Eine besondere Verpflichtung rechtlicher Art der Missionsprälaten gegen ihre Residenzstadt gibt es nicht, wodurch natürlich die Bedeutung der „bischöflichen Metropole“, in der es kein Domkapitel und nicht einmal eine Kathedrale gibt, erheblich herabgemindert wird.

Regelmäßige Ferien außerhalb ihres Jurisdiktionsbezirks, die sich die Diözesanbischöfe 2—3 Monate jährlich nehmen dürfen, wenn nur im übrigen für ihre Diözese gesorgt ist, stehen den Apostolischen Vikaren nicht zu. In dieser Beziehung teilen sie das Los mit den Missionaren, die im allgemeinen ohne Unterbrechung ihre Jahresarbeit verrichten und nicht selten ihr ganzes Leben in der Mission zubringen.

Aus einem schwerwiegenden und dringenden Grunde können die Apostolischen Vikare sogar für einen bedeutenden Zeitraum ihr Verwaltungsgebiet verlassen. Das kirchliche Gesetzbuch gibt über die Art der Gründe und den Zeitraum der Abwesenheit keine weitere Angaben, es bleibt also dem Apostolischen Vikar überlassen, nach seinem eigenen Ge-

¹³ Collectanea I n. 146.

¹⁴ Vgl. z. B. Collectanea I n. 1215.

¹⁵ Vgl. Kan. 338 § 3.

wissen gegebenenfalls die Entscheidung zu treffen. In dieser Beziehung wird zweifellos den Missionsordinarien eine viel weitgehendere Freiheit gewährt, als den Diözesanbischöfen. Weil hierin dem subjektiven Ermessen ein nicht unbedeutender Spielraum gelassen ist, und es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, wird der Apostolische Vikar, sofern es die Zeit erlaubt, die Sache dem Missionsrat vorlegen müssen, um dessen Ansicht zu hören.

Abgesehen von dem vorstehenden Fall ist es dem Apostolischen Vikar nur gestattet, auf kurze Zeit sein Vikariat zu verlassen, natürlich immer vorausgesetzt einen entsprechenden Grund und unter Wahrung der Interessen seiner Mission.

4. Visitation des Vikariats.

Geschichte. Daß der Missionsobere von Zeit zu Zeit den Zustand seines Wirkungskreises in Augenschein nehme, gehört zu den unentbehrlichen Mitteln einer guten Verwaltung. Darum haben die Apostolischen Vikare niemals daran gezweifelt, daß sie von Amts wegen die Pflicht hätten, ihr Gebiet zu visitieren. Schwierigkeiten bot die Frage nach dem Umfang der Visitation, wenn es sich um die Ordensmissionare handelte. Schon Clemens IX. gab in der Konstitution „Speculatores“ vom 13. September 1669 hierüber genaue Bestimmungen¹⁶. Auf eine bezügliche Anfrage erteilte die Propaganda am 11. Dezember 1839 die Antwort, daß die Apostolischen Vikare in der Visitation der Missionspfarreien, die von Ordensleuten verwaltet würden, die von Benedikt XIV. in der Konstitution „Firmandis“ vom 6. November 1744 aufgestellten Regeln befolgen sollten¹⁷. Es war damit in diesem Punkte das gemeine kirchliche Recht auch für die Missionen als maßgebend bezeichnet worden. Hinsichtlich der Zeiträume, innerhalb deren die Visitationen zu vollziehen waren, hat der Apostolische Stuhl für die Missionsgebiete niemals bestimmte Normen aufgestellt.

Geltendes Recht. Kan. 301 § 2 enthält Bestimmungen über 1. die Person, 2. den Gegenstand und 3. die Zeit der Visitation. Zu diesem Kanon tritt Kan. 196 § 1 ergänzend hinzu, der im besonderen den Gegenstand der Visitation mit Rücksicht auf die Ordensmissionare umschreibt.

Die Visitation seines Vikariats obliegt dem Apostolischen Vikar vor allem als persönliche Pflicht. Aber sie haftet nicht rein persönlich an ihm, sondern sie lastet als reale Pflicht auf seinem Amte. Darum kann und muß er die Visitation durch einen anderen abhalten lassen, sofern er selbst verhindert ist. In der Auswahl seines Stellvertreters werden dem Apostolischen Vikar von seiten des Kirchenrechts keine Bindungen irgendwelcher Art auferlegt. In dieser Hinsicht genießt er ein größeres Maß von Selbstbestimmung, als der Diözesanbischof,

¹⁶ Collectanea I n. 186 § Insuper volumus.

¹⁷ Collectanea I n. 892 ad 1.

der im Verhinderungsfalle seinen „Generalvikar oder einen anderen“ als Stellvertreter senden soll (Kan. 343 § 1), wodurch angedeutet wird, daß zunächst der Generalvikar zu berücksichtigen sei. Ob der Apostolische Vikar seinen Provikar oder Vikarsdelegaten oder einen einfachen Missionar mit der Visitation beauftragt, ist rechtlich ohne Interesse.

Gegenstand der Visitation bilden die Personen, Sachen und Orte, die der Jurisdiktionsgewalt des Apostolischen Vikars unterstehen. Die Aufzählung im Kan. 301 § 2 (Glaube, Sittlichkeit, Sakramentenspendung, Predigt, Beobachtung der Festtage, Kultus, Jugenderziehung, kirchliche Disziplin) ist im weitesten Sinne und mehr beispielsweise als erschöpfend aufzufassen. Das ergibt sich u. a. daraus, daß die Umschreibung des Visitationsgegenstandes bezüglich der Ordensmissionare im besonderen zum Teil bedeutend weiter greift, als die vorstehende Aufzählung. Kan. 296 § 1 sagt nämlich, daß die Ordensmissionare der kanonischen Visitation unterliegen hinsichtlich der Verwaltung ihres Missionspostens, der Seelsorge, der Sakramentenspendung, der Schulen, der Missionsalmsen und der Vollstreckung von Missionswidmungen. Eine administrative Ergänzung zum gesetzlich bezeichneten Gegenstande der Visitation bietet das Schema für die periodische Berichterstattung der Apostolischen Vikare. Dort heißt es: „An et quomodo missionem visitaverit iuxta can. 301; an propter loca, res, libros et archiva, personaliter quoque clericos examinaverit, eos singillatim audiendo, ut cognosceret quae sit uniuscuiusque vitae ratio, quae sit confessionis sacramentalis frequentia et alia huiusmodi; an in visitatione inspexerit quoque quae referuntur ad pia legata adimplenda . . .“

Was die Zeit bzw. Häufigkeit der Visitation betrifft, so sagt der angezogene Kanon nur, daß sie zu geschehen habe, „wenn es notwendig sei“ (quandocunque sit opus). Dies im Einzelfalle zu beurteilen, ist dem Apostolischen Vikar überlassen, der wegen der Wichtigkeit der Sache seinen Missionsrat hören wird.

5. Der Missionsrat.

Geschichte. Eine Vorschrift, in den Missionsgebieten einen amtlichen und ständigen Misionsrat aus den Missionaren zu bilden, wurde erst in neuerer Zeit erlassen. Die Instruktion der Propagandakongregation vom 8. September 1869 an die Apostolischen Vikare Ostindiens enthält zum ersten Male eine dahingehende Verordnung¹⁸. Durch Dekret vom 18. Oktober 1883 wurde sie auf alle Vikariate Chinas ausgedehnt¹⁹. Eine allgemeine

¹⁸ Collectanea II n. 1346, p. 24 ad 27.

¹⁹ Collectanea II n. 1606 p. 191 ad V 7, p. 195 ad XIV.

Vorschrift zur Konstituierung eines Missionsrates existierte bis zur Veröffentlichung des C J C nicht ²⁰.

Geltendes Recht. Kan. 302 macht die Einrichtung eines ständigen Missionsrats in allen Vikariaten zur Pflicht.

Die Ernennung der Missionsräte, deren mindestens drei sein müssen, liegt beim Apostolischen Vikar, desgleichen die Bestimmung ihrer Funktionsdauer. Ein Amtseid, wie er von den Diözesan-Konsultoren verlangt wird, ist für die Missionsräte nicht vorgeschrieben. Doch kann ihnen der Apostolische Vikar in einzelnen Fällen den Schweigeeid auferlegen ²¹.

Der Missionsrat muß in den wichtigeren und schwierigeren Angelegenheiten, die sich in der geistlichen oder materiellen Verwaltung des Vikariats ereignen, um seine Meinung gefragt werden. Was als wichtigere Angelegenheit zu gelten hat, sagen uns: erstens die Natur der Sache, zweitens die Verordnungen der Propagandakongregation ²², drittens die Vorschriften des C J C, die in gleicher oder ähnlicher Materie bei der Diözesanverwaltung darüber Bestimmungen treffen. Jene Angelegenheiten, die dem Diözesanbischof ohne den Rat oder gar die Zustimmung des Kathedralkapitels zu regeln nicht erlaubt sind, müssen auch in den Missionen als wichtigere angesehen werden, vor deren Erledigung die Missionsräte gehört werden müssen. Als solche werden im C J C bezeichnet: Die Reservation von Sünden; die Veräußerung von Kirchengut, dessen Wert tausend Franken übersteigt; die Festsetzung der Beerdigungstaxen; die Anordnung außergewöhnlicher Prozessionen; die Bestimmung einer allgemein gültigen Taxe, die von den zelebrierenden Priestern an die arme Kirche zu zahlen ist; die Ernennung der Seminar-Kommissionen; die Konstituierung des Verwaltungsrates für die Kirchengüter; die Ernennung und Entfernung der Prosynodalexaminatoren ²³.

Der Missionsrat besitzt nur eine beratende, aber keine entscheidende Stimme, so daß der Apostolische Vikar ihn nur um seine Ansicht zu befragen braucht, ohne jemals von rechts wegen daran gebunden zu sein.

Der Apostolische Vikar ist nicht verpflichtet, die Missionsräte zu einer gemeinsamen Beratung zu versammeln, es genügt

²⁰ Über die frühere Praxis: Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 96 (1916) S. 546 ff.

²¹ Vgl. Kan. 105, 2^o.

²² Bezüglich der Errichtung von Quasi-Pfarreien sagt die Instruktion der Propagandakongregation vom 25. Juli 1920, daß der Missionsrat vorher zu hören sei. Acta Apostolicae Sedis XII (1920), p. 331 s. ad II.

²³ Kan. 895; 1532 § 3; 1234; 1293; 1303 § 4; 1359 § 2; 1520; 1574, 386, 388.

vielmehr, wenn er ihren Rat schriftlich erbittet. Hierin liegt eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Kanons 105, 2°, die in ähnlichen Fällen eine ordnungsgemäße Einladung zu einer gemeinsamen Sitzung verlangt. Mit dem Ausnahmeverfahren in den Missionsgebieten hängt es auch zusammen, daß von den Missionsräten nicht, wie von den Diözesankonsultoren, gefordert wird, daß sie in der Residenzstadt des Apostolischen Vikars oder in ihrer Nähe wohnen²⁴.

6. Jährliche Zusammenkunft der Missionare.

Geschichte. Die Propagandakongregation hat den Missionsoberen des öfteren den Nutzen vor Augen gestellt, den die Konferenzen mit den Missionaren stiften könnten. So in den Dekreten von 1764, 1845 und 1869. Betreffs der Abhaltung solcher Zusammenkünfte bediente sie sich bisweilen der Befehlsform, bisweilen ging sie über eine Mahnung nicht hinaus²⁵.

Geltendes Recht. Kan. 303 schreibt über die Einberufung von Zusammenkünften der Missionare von seiten der Missionsoberen folgendes vor: *erstens* sollen sie mindestens einmal im Jahre stattfinden; *zweitens* müssen wenigstens die hervorragenden Missionare (*missionarii praecipui*) des Welt- und Ordensklerus daran teilnehmen. Alles übrige hat der Missionsprälat je nach den Umständen von Zeit und Ort zu regeln. Ihm obliegt es z. B., zu bestimmen, ob er eine Zusammenkunft für den ganzen Missionsbezirk oder mehrere Teilkonferenzen an verschiedenen Orten veranstalten, ob er den Kreis der Teilnehmer enger oder weiter spannen, ob er bei den Verhandlungen die parlamentarische Methode oder eine zwanglose Aussprache handhaben will.

Der Zweck der Zusammenkünfte besteht darin, daß sich der Missionsobere eine vertiefte Kenntnis der Missionsverhältnisse aneigne. Die zusammengerufenen Missionare sind also im Sinne des Gesetzes in erster Linie zur Stelle, um Aufklärung und Ratschläge zu erteilen, was natürlich nicht hindert, daß die gegenseitige Aussprache auf ihre eigene Tätigkeit befruchtend wirke. Die mündlichen Verhandlungen in diesen Konferenzen ergänzen die Wirksamkeit des vorhin besprochenen Missionsrates, der nur schriftlich in Anspruch genommen werden braucht.

7. Errichtung eines Vikariatsarchivs.

Geschichte. Vor der Veröffentlichung des CJC waren weder die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Errichtung und Verwaltung des Archivs auf die Missionsgebiete ausgedehnt worden, noch hatte die Propagandakongregation besondere Verordnungen hierüber erlassen. Die Apostolischen Vikare konnten also so verfahren, wie es ihnen nützlich erschien.

²⁴ Kan. 425 § 2.

²⁵ Collectanea I n. 454, n. 1002 ad 8, II n. 1346 ad 9.

Geltendes Recht. Kraft des Kan. 304 § 1 sind die Apostolischen Vikare verpflichtet, die Gesetze über die Einrichtung des bischöflichen Archivs unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse in den Missionen zur Durchführung zu bringen.

Über das Diözesanarchiv gelten die Kan. 372 sowie 375—384. Der Gesetzgeber setzt dabei eine in allen Teilen vollkommen ausgebaute Diözesanverwaltung voraus, ferner nimmt er an, daß sich hinsichtlich der Räumlichkeiten, ihrer Ausstattung und des notwendigen Personals keine Schwierigkeiten ergeben. Für den Apostolischen Vikar bildet die gesetzliche Archivsordnung ein Ideal, von dem er fortschreitend soviel verwirklichen soll, als ihm mit Rücksicht auf die Eigenart seines Vikariats tunlich erscheint. Zweifellos darf er die Einrichtung eines Archivs nicht rundweg ablehnen, was nicht nur dem Sinne des Kan. 304 zuwiderliefe, sondern gegen jede Verwaltungsraison verstoßen würde. Aber es bleibt seinem Urteil überlassen, in welchem Maße seine Verhältnisse die Ausführung der Vorschriften vernünftigerweise gestatten bzw. erfordern. In dieser Beziehung ist gewiß, um nur eines hervorzuheben, ein großer Unterschied zwischen einem Vikariat bei primitiven Naturvölkern und einem solchen in hoch kultivierten Staaten zu machen. Der CJC läßt unter Schaffung eines allgemeinen Rahmens den Apostolischen Vikariaten Zeit, ihn entsprechend ihrer Art und individuellen Entwicklung allmählich auszufüllen.

Die Erörterung der Vorschriften im einzelnen möge uns mit Rücksicht auf den Raum geschenkt werden.

8. Synoden und partikuläre Konzilien.

Geschichte. Der Apostolische Stuhl behandelte seit Einführung der Apostolischen Vikare die Abhaltung von Synoden in ihren Jurisdiktionsbezirken als wichtige Angelegenheit. Innozenz XI. erteilte im Breve „Onerosa“ vom 1. April 1680 den Apostolischen Vikaren Pallù und Lambert die Vollmacht, daß sie in ihrer Eigenschaft als Apostolische Delegaten die übrigen Vikare Fernasiens u. a. zwingen könnten, Synoden zu berufen²⁶. Die Propagandakongregation, die in ihren Dekreten die Wichtigkeit von gemeinsamen Beratungen der Missionare unter dem Vorsitze der Apostolischen Vikare häufig betonte, urgierte aber nicht die Veranstaltung feierlicher Synoden, wie sie im Pontificale Romanum geregelt werden. Besonders zwei ältere Missionssynoden haben eine ganz besondere Bedeutung erlangt, nämlich jene von Juthia in Siam 1665, aus der die „Monita ad missionarios S. Congregationis de Propaganda Fide“ hervorgegangen sind, und jene von Sutschuen in China 1803, deren Statuten bis in die Neuzeit des öfteren herausgegeben wurden. Neben den Vikariatssynoden waren in Fernasien seit 1879 Regionalsynoden vorgeschrieben²⁷.

²⁶ Launay a. a. O. 98.

²⁷ Näheres darüber bei Grentrup, Jus missionarium I 39 ss.

Geltendes Recht. Durch Kan. 304 § 2 ist hinsichtlich der Synoden eine restlose Angleichung des Missionsrechts an das gemeine Kirchenrecht vollzogen worden, abgesehen von den Zeitbestimmungen, die für ihre Abhaltung maßgebend sind. Es handelt sich aber nur um eine Angleichung, nicht um eine Gleichheit. Letztere ist schon deshalb nicht möglich, weil sich die Synoden auf die Organisationsform der Hierarchie aufbauen, die in den Missionsgebieten eine andere ist, als in dem übrigen Teil der Kirche.

Sofern die Apostolischen Vikare in Betracht kommen, werden unterschieden: 1. die Plenar- oder Regionalkonzilien, 2. die Provinzialkonzilien, 3. die Vikariatssynoden. Über die einzelnen das Folgende:

1. Plenarkonzil und Regionalkonzil werden im Kan. 304 § 2 gleichgestellt. Die Definition von Plenarkonzil, die im Kan. 281 enthalten ist (*Ordinarii plurium provinciarum ecclesiasticarum in Concilium plarium convenire possunt*), läßt sich mangels der Kirchenprovinzen in der Missionshierarchie im Originalsinn auf die Länder der Apostolischen Vikare natürlich nicht anwenden. Für sie ist deshalb zur Verdeutlichung noch die Bezeichnung eingeführt: *Regionalkonzil* oder wie es in den früheren Dokumenten hieß: *Regionalsynode*. Auf sie müssen sinngemäß jene Bestimmungen ausgedehnt werden, die in den Kan. 281 ff. *gemeinrechtlich* über die Plenarkonzilien ausgesprochen sind. Da ihre Anwendung auf die Missionsverhältnisse Schwierigkeiten und Unklarheiten rechtlicher Natur kaum begegnet, kann die Erörterung von Einzelheiten an dieser Stelle unterbleiben. Nur eine Frage sei hier aufgeworfen: Besitzen auch jene Missionsoberen eine entscheidende Stimme (*suffragium deliberativum*) im Plenarkonzil, die eine *einfache Mission* verwalten, die weder den Grad eines Apostolischen Vikariats noch den einer Apostolischen Präfektur besitzt? Kan. 282 § 1, der die zum Plenarkonzil einzuladenen Persönlichkeiten aufzählt, macht die einfachen Missionsoberen nicht namhaft, woraus man schließen könnte, daß sie nicht mit Notwendigkeit zu berufen sind. Aber andererseits ist zu beachten, daß der zitierte Kanon nicht im Literalsinn, sondern in *sinngemäßer Anwendung* für die Plenar- bzw. Regionalkonzilien der Missionsgebiete heranzuziehen ist, woraus sich ergibt, daß auch die Leiter einer einfachen Mission darunter verstanden werden können.

Die Akten und Dekrete der Plenarsynode unterliegen vor ihrer Veröffentlichung der *Überprüfung* durch die Propagandakongregation. Die frühere Praxis, die eine sofortige Pro-

mulgation und Ausführung der Dekrete der Regionalsynoden gestattete, besteht nicht mehr zurecht. Die Verordnungen sind im ganzen Umkreise der Synode verpflichtend, doch ist es den Apostolischen Vikaren erlaubt, aus einem hinreichenden Grunde in partikularen Fällen zu dispensieren²⁸.

2. Die Provinzialkonzilien berühren die Apostolischen Vikare nur dann, wenn ihr Jurisdiktionsgebiet in den Grenzen einer regulären Kirchenprovinz eingeschlossen ist. Einem Provinzialkonzil haben sie unter diesen Umständen in derselben Weise und mit den gleichen Rechten wie die Residentialbischöfe beizuwohnen. Außerdem muß der Missionsrat zur Teilnahme eingeladen werden, der aus seiner Mitte zwei Vertreter wählt, die mit beratender Stimme bei den Sitzungen zugegen sind²⁹. Bezüglich der Ordensoberen gelten die gemeinrechtlichen Vorschriften.

Die Apostolischen Vikare haben ihren Platz nach den Residentialbischöfen, die Mitglieder des Missionsrates nach den Kapitularen und Diözesankonsultoren, die Missionspfarrer (quasi — parochi), die etwa eingeladen sind, nach den Pfarrern³⁰.

3. Die Vikariatsynode wird abgehalten, wenn es dem Apostolischen Vikar opportun erscheint. Die Frist von zehn Jahren, innerhalb deren die Residentialbischöfe die Diözesansynode berufen müssen, ist für die Apostolischen Vikare und die übrigen Missionsordinarien nicht verpflichtend. Im Falle, daß der Apostolische Vikar tatsächlich eine Synode ausschreiben will, muß er mutatis mutandis jene Vorschriften befolgen, die der CJC für die Feier der Diözesansynoden aufstellt.

9. Heranbildung des einheimischen Klerus.

Geschichte. Die Heranbildung des Klerus aus dem neubekehrten Volke war in der alten Kirche eine Selbstverständlichkeit, die durch kein Gesetz urgirt werden brauchte. Die einzige Vorschrift, die in dieser Beziehung bestand, war das Apostolische Verbot der Neophytenweihe, das in einer Reihe von Konzilien wiederholt wurde.

Eine besondere Gesetzgebung über die Heranbildung des einheimischen Klerus beginnt erst im 16. Jahrhundert, und zwar zunächst in negativem Sinne.

Die am 27. April 1539 in Mexico versammelten Bischöfe und Regularoberen bestimmten, daß man den Indianern und Mischlingen die vier niederen Weihen erteilen könne³¹; von den höheren Weihen schwiegen sie. Das erste Provinzialkonzil von Mexico (1555) verbot ausdrücklich die Indianer zu den höheren Weihen zuzulassen³². Etwas milder urteilte das

²⁸ Kan. 291 § 2 u. 82. ²⁹ Kan. 304 § 2 u. 286 § 3. ³⁰ Kan. 106, 3^o.

³¹ Bei Icazbalceta, Don Fray Juan Zumárraga, Mexico 1881, S. 119.

³² Tejada y Ramiro, Colección de cánones y de todos los concillios de la Iglesia de España y América, Madrid 1859 ss., tom. V, p. 149 (Can. 44).

dritte Provinzialkonzil von Mexico (1585), das wenigstens die Mischlinge nicht absolut ausschloß, wenn es sie auch nur mit großer Vorsicht zugelassen wissen wollte³³. In ähnlicher Weise verordneten die Provinzialkonzilien von Lima. Das erste vom Jahre 1567 untersagte den Indianern den Empfang sowohl der höheren als der niederen Weihen³⁴. Das Provinzialkonzil vom Jahre 1582 ebendort schließt die Indianer allerdings nicht mehr positiv von allen Weihen aus, macht aber darauf aufmerksam, daß der Priesterangel noch kein Grund sei, die Eingeborenen heranzuziehen³⁵. Aus einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. Februar 1682 geht hervor, daß der Erzbischof von Charcas in Bolivien durch öffentliches Edikt erklärt hatte, daß kein Indianer, Mulatte oder Mischling innerhalb des vierten Grades zu den hl. Weihen kommen dürfe; sollte sich aber trotz des Verbotes einer von ihnen einschleichen, so hege er die Meinung, daß er ihnen das Sakrament nicht spenden werde³⁶.

Der Apostolische Stuhl hat den Ausschluß der Indianer vom Priestertum niemals gebilligt. Pius V. erteilte mit Schreiben vom 4. August 1571 den amerikanischen Bischöfen weitgehende Vollmacht von den Irregularitäten zu dispensieren, die für alle in Amerika lebenden Personen Geltung haben sollte³⁷. Hinsichtlich der Mischlinge gewährte Gregor XIII. am 24. Januar 1576 die Vollmacht, sie vom Weihehindernis der unehelichen Geburt zu dispensieren; er verlangt für ihre Weihe nur, daß sie die Sprache der Indianer beherrschen und die vom Tridentinischen Konzil aufgestellten Eigenschaften an sich tragen³⁸. In der Erledigung der Zusage wegen des oben genannten Edikts des Erzbischofs von Charcas sagt die Konzilskongregation u. a.: „Supplicandum esse Sanctissimo, quatenus iubeat omnibus Indiarum Episcopis, ne deinceps praesumant in ordinatione conditionalem intentionem habere eosque animadvertat, indos et nigros omnesque ab eis per paternam vel maternam lineam descendentes nullo iure ab Ordinum aliorumque sacramentorum receptione ascendos esse, dummodo caetera per sacros canones requisita habeant et observent“³⁹.

Die Propagandakongregation hat von Anfang an mit allem Nachdruck die Heranbildung eines einheimischen Klerus in Fernasien gefordert. Das erste Dekret dieser Art erging unter dem 28. November 1630 an die Bischöfe Ostindiens⁴⁰. Daß die ersten Apostolischen Vikare in Fernasien den besonderen Auftrag erhielten, möglichst schnell und umfassend aus den Eingeborenen einen Klerus zu bilden, ist bekannt. Diese Aufgabe wurde in der neueren Zeit, die der Mission in Ostasien die Freiheit und damit ein starkes Wachstum verlieh, von Rom aus immer wieder als äußerst dringend bezeichnet⁴¹.

³³ Lib I, tit. IV § 3 sub finem: Tejada y Ramiro V 544.

³⁴ Can. 74: „Que los Indios no se ordenen de alguna orden de la Iglesia, ni se vistan algun ornamento, aunque sea para cantar la epistola; pero puedan con sobrepelliz y adereços decentes servir en la Iglesia.“ Bei Solorzano, De Indiarum iure, Lugduni 1672, tom. II, p. 683.

³⁵ Sessio II, cap. 33 bei Tejada y Ramiro V 511.

³⁶ Der ganze Text bei Benedictus XIV, De S. Missae sacrificio, lib. III, cap. X, n. 6. Auszugsweise bei Hernáez, a. a. O. I 95.

³⁷ Hernáez, a. a. O. I 166.

³⁸ Hernáez, a. a. O. I 166. Solorzano, a. a. O. II 686.

³⁹ Wie oben zitiert bei Benedikt XIV und Hernáez.

⁴⁰ Collectanea I n. 62.

⁴¹ Vgl. Die Quellenverweise unter dem Kan. 305 in der Ausgabe des CJC von Kard. Gasparri.

Geltendes Recht. Während die frühere Gesetzgebung in der vorliegenden Materie nur partikuläre Vorschriften kannte, bietet Kan. 305 ein für alle Missionen gültiges Gesetz. Allen Missionsprälaten wird die Pflicht auferlegt, auf die Heranbildung eines einheimischen Klerus Bedacht zu nehmen. Das Gesetz ist aber keineswegs in dem Sinne absolut, als wenn unter allen Umständen aus jedem Volke eine Anzahl Priester herangebildet werden müßte. Ein Urteil, dahinlautend, daß im gegenwärtigen Augenblick bei jedem Volk ohne Unterschied die notwendigen Eigenschaften vorhanden seien, die für die Übernahme des Priestertums erforderlich sind, liegt gewiß nicht im Kan. 305 ausgesprochen. Vielmehr werden die Missionsprälaten streng verpflichtet: 1. gewissenhaft zu prüfen, ob sich unter ihren Christen solche finden, die mit Rücksicht auf ihre moralischen und intellektuellen Qualitäten als Kandidaten für das Priestertum in Betracht kommen; 2. sorgsam jene zu unterrichten, die sie für geeignet halten. Wenn ein Ordinarius bei tiefstehenden Naturvölkern niemanden findet, den er in den Klerikerstand aufnehmen kann, so ist er selbstverständlich von der Pflicht, einen einheimischen Klerus heranzubilden, vorderhand befreit.

Neuere Kundgebungen des Apostolischen Stuhles bieten zum eben zitierten Kanon einige Ergänzungen. Mit Übergehung der ausführlichen Begründung für die Heranbildung eines einheimischen Klerus seien nur die rechtlich wichtigen Momente hervorgehoben:

1. Neben den Missionsprälaten sollen die Oberen der Missionsorden und Institute ihren Teil dazu beitragen, aus den Eingeborenen Priester heranzubilden⁴².

2. Die Vorschrift, daß die einheimischen Kleriker zu allen hirschlichen Ämtern, auch zu den höchsten, zugelassen seien, wird wiederholt⁴³.

3. Benachbarte Missionen, die demselben Missionsinstitut anvertraut sind, sollen an einem geeigneten Zentralpunkt ein gemeinsames Klerikerseminar errichten, wohin die betreffenden Missionsprälaten ihre Priestertumskandidaten entsenden. Die Kosten tragen die einzelnen Missionen⁴⁴.

4. Der Studiengang der eingeborenen Kleriker darf nicht abgekürzt werden, er muß vielmehr den allgemeinen For-

⁴² S. C. de Propaganda Fide am 20. Mai 1923, in: Acta Apost. Sedis XV (1923), S. 369 ff. (n. 3).

⁴³ Benedikt XV „Maximam illud“ vom 30. November 1919, in: Acta Apost. Sedis XI (1919), S. 440 ff. § „Jam vero“. Pius XI, encycl. „Rerum Ecclesiae gestarum“ v. 28. Februar 1926, in: Acta Apost. Sedis XVIII (1926) S. 74, 77.

⁴⁴ Pius XI, a. a. O. 76.

derungen des C J C entsprechen ⁴⁵. Es wird also verlangt, daß sie nach Vollendung der niederen Studien zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie absolvieren ⁴⁶. Die weitgehende Dispensvollmacht, die in diesem Punkte ehemals den Apostolischen Vikaren Fernasiens gegeben wurde, wird gegenwärtig in keiner Form mehr gewährt. Zum ersten Male hatte Alexander VII. durch Breve „Super cathedram“ vom 9. September 1659 dem Apostolischen Vikar Pallù von Tongking auf sieben Jahre die Fakultät erteilt, Eingeborenen die höheren Weihen zu erteilen, auch wenn sie die lateinische Sprache nicht verstünden; es sollte genügen, daß sie lesen könnten, und ihnen der Meßkanon und die Formeln der hl. Sakramente erklärt würden, das Breviergebet dürfte in andere Gebete umgeändert werden ⁴⁷. Dasselbe Privileg wurde den übrigen Apostolischen Vikaren in Fernasien zugestanden und periodisch erneuert, bis es unter Clemens XI. am 2. Dezember 1703 zum letzten Mal in den veröffentlichten Dokumenten erscheint ⁴⁸. Hinzugefügt sei, daß um dieselbe Zeit das dritte Provinzialkonzil von Goa im Jahre 1685 hinsichtlich der eingeborenen Kleriker die Bestimmung traf: „Sciant bene linguam vernaculam et latinam“ ⁴⁹.

10. Darbringung der hl. Messe für die ihnen Anvertrauten.

Geschichte. Das Kirchengesetz über die Applikationspflicht der Seelenhirten zugunsten ihrer Gemeinde wurde vor der Veröffentlichung des C J C auf die Apostolischen Vikare und Präfekten nicht ausgedehnt. Am 16. Januar 1803 erklärte die Propagandakongregation, daß die genannten Prälaten aus Liebe dazu gehalten seien: „teneri ex caritate“ ⁵⁰. Eine Erklärung derselben Kongregation vom 18. August 1866 schwächte dies weiter ab, indem sie besagte statt „teneri ex caritate“ sei zu lesen „decere ex caritate“ ⁵¹. Damit war jede streng bindende Verpflichtung sowohl vor dem Gesetz als vor der Moral verneint. Daraus muß geschlossen werden, daß nach der Auffassung der Propagandakongregation die Aufstellung des Tridentinischen Konzils, die Seelsorger seien „praecepto divino“ zur Aufopferung der hl. Messe zugunsten ihrer Gemeinde verpflichtet, auf die Apostolischen Vikare keine Anwendung findet ⁵². Der tiefste Grund der Verneinung dieser Pflicht liegt in der Eigenart der Missionshierarchie, in welcher als der einzige „pastor proprius animarum“ der Papst fungiert.

⁴⁵ Pius XI, a. a. O. 76 f. ⁴⁶ Can. 1364, 1365.

⁴⁷ Jus Pontificium de Prop. Fide, pars I, vol. p. 313.

⁴⁸ Erneuert 1660, 1664, 1665, 1669, 1673, 1680, 1703, in: Jus Pontificium de Prop. Fide, pars I, vol. I, p. 322 s., 340 s., 353 s., 355 s., 419 s., vol. II, p. 215; Bullarium patronatus Portugalliae, tom. II, p. 16 s.

⁴⁹ Decretum 3, sess. IV, in: Bullarium patronatus Portugalliae, App. I, p. 77 s. ⁵⁰ Collectanea I n. 667.

⁵¹ Collectanea I n. 1269 (n. 2).

⁵² Sessio XXIII, C. 1 de ref.

Geltendes Recht. Kan. 306 verpflichtet die Apostolischen Vikare, wenigstens an bestimmten Tagen die hl. Messe für die ihnen Anvertrauten darzubringen, und stellt sie in der Art der Erfüllung dieser Pflicht den Residentialbischöfen gleich.

Die Applikationspflicht besteht für folgende elf Tage: Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Unbefleckte Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, St. Joseph, Peter und Paul, Allerheiligen. Die im Kan. 1247 § 1 aufgezählten Festtage sind sämtlich einbegriffen, ausgenommen das Fest der Beschneidung des Herrn am 1. Januar. Sonntage werden bloß zwei genannt, nämlich der Oster- und Pfingstsonntag.

Die Verpflichtung ist für den Apostolischen Vikar genau so wie für den Diözesanbischof zunächst eine persönliche und dann auch eine sachliche, so daß er vor allem selbst der Pflicht genügen und für den Fall der Verhinderung sie durch einen anderen erfüllen muß. Wenn die Applikation der hl. Messe an dem vorgeschriebenen Tage weder von dem Apostolischen Vikar noch von einem anderen Priester geschehen kann, so ist das Versäumte möglichst bald nachzuholen.

Arthur Vermeersch S. J. nimmt an, daß der Apostolische Vikar im Verhinderungsfalle nicht verpflichtet sei, die hl. Messe von einem anderen lesen zu lassen, wenn er dies nur durch Darreichung eines Stipendiums erlangen könne, weil er sein Amt gratis verwalte und die Verpflichtung eine persönliche sei⁵³. Demgegenüber ist zu bemerken, daß das Gesetz eine solche Ausnahme nicht kennt. Can. 399 § 4, auf den Kan. 306 verweist, macht es den Apostolischen Vikaren in absoluter Form zur Pflicht, entweder selbst oder durch einen anderen die Darbringung der hl. Messe zu vollziehen. Wenn er also im Verhinderungsfalle ohne Stipendium keine Stellvertretung bekommt, muß er es geben. Zudem sind die Gründe des genannten Autors nicht stichhaltig, denn die Verpflichtung ist keine rein persönliche, und ferner fließen dem Apostolischen Vikar, wenn er auch kein Benefizium innehat, doch anderweitig Geldmittel zu, denen gegenüber die etwaige kleine Ausgabe eines Stipendiums eine Bagatelle ist.

Ein Apostolischer Vikar, der vorübergehend oder dauernd mehrere Vikariate oder sonstige Jurisdiktionsbezirke verwaltet, genügt seiner Pflicht durch die Applikation einer hl. Messe.

Da die Verpflichtung eine sachliche, mit dem Amt verbunden ist, geht sie zur Zeit der Sedesvakanz auf den Provikar über.

⁵³ Periodica IV, p. (32).